

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Meiß jüngerer Linie.

No. 427.

Gesetz

vom 20. Dezember 1880,

die Ausdehnung der Kollateralsteuerpflicht auf Schenkungen unter Lebenden betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Meiß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Schenkungen unter Lebenden, einschließlich der zur Vergeltung von Dienstleistungen bestimmten und der mit Auflagen belasteten Schenkungen, unterliegen einer zur Allgemeinen Kirchen- und Schulkasse fließenden Abgabe, wenn eine gerichtliche oder notarielle Beurkundung des betreffenden Vertrages stattfindet.